



Förderverein Haus Guldenhof eV

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Fördervereins Haus Guldenhof e.V.

verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Ditzingen am 7. Juli 2005

Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Geschäftsordnung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Nach § 8 der Satzung erstellt die Mitgliederversammlung des Fördervereins Haus Guldenhof e.V. die Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung, die u.a. bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen, sowie bei Sitzungen des Vorstandes zu berücksichtigen sind. Zudem haben sie den Zweck, die satzungsrechtlichen Bestimmungen, Aufgaben und Funktionen zu verdeutlichen. Soweit die Geschäftsordnung nichts genaueres bestimmt, gelten die Satzung des Fördervereins und die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein erfüllt als Aufgabe den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck.
- (2) Der Förderverein darf keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.
- (3) Funktionsträger des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Kosten für im Auftrag des Fördervereins getätigte Ausgaben werden erstattet.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Die in der Satzung geregelte Mitgliedschaft gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes des Mitgliedes.
- (2) Fördermitglieder im Sinne des § 4 (3) der Satzung sind auch Firmen, Verbände und Vereine mit Sitz im In- oder Ausland.
- (3) Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme die Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt zum Geschäftsjahresende, wenn die schriftliche Austrittserklärung mindestens ein Monat vorher bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliederversammlung und Vorstand

- (1) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Mitgliederversammlungen sind regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Eine Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes gesondert einberufen werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse wie den Vorstandsmitgliedern zu.
- (4) Es wird ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse anfertigt. Diese ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Anträge, auch solche, die sich aus der Aussprache ergeben, sind schriftlich oder zum Protokoll einzureichen. Gehen zu einem weiteren Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge ein, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im übrigen entscheidet der Protokollführer über die Reihenfolge je nach Eingang. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.
- (6) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste kann jedes Mitglied stellen. Nach Annahme eines solchen Antrags steht nur noch dem Mitglied, das den betreffenden Punkt der Tagesordnung beantragt hatte, das Wort zu.
- (7) Mitglieder, die sich zur Geschäftsordnung melden, müssen sofort gehört werden. Zu dieser darf sich nur derjenige melden, der auf einen Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung hinweisen will.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
 - a) Die Satzung verabschieden bzw. Änderungen vorzunehmen;
 - b) Die Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnung zu beschließen bzw. Änderungen vorzunehmen;
 - c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- (9) Der Vorstand leitet die Geschäfte, verwaltet das Vermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der 1. Vorsitzende leitet die Beratungen des Vorstands. Er kann sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
- (10) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden. Es sind Niederschriften anzufertigen.
- (11) Der Vorstand hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.
- (12) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.